



Benutzungsordnung Kletterhalle

für die Kletterhalle in der Seesporthalle Kressbronn

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Benutzungsberechtigt sind nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts jederzeit vorgelegt werden können. Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig. Die Preise und Gültigkeiten der Karten für die Benutzung ergeben sich aus der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- 1.2 Kinder/Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines sonst Aufsichtspflichtigen benutzen, wenn je Kind/Jugendlichem/Seilschaft ein Erziehungsberechtigter oder eine sonst befugte volljährige Person die Aufsichtspflicht ausübt und die schriftliche [Einverständniserklärung](#) der Erziehungsberechtigten vorliegt.

Jugendliche ab dem vollendeten 12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder eines sonst Aufsichtspflichtigen benutzen, wenn die schriftliche [Einverständniserklärung](#) der Erziehungsberechtigten vorliegt UND die Kinder/Jugendlichen über das TVK-Kletterabzeichen bzw. den DAV-Kletterschein (Vorstieg) verfügen.

Die [Einverständniserklärung](#), die ausschließlich zu verwenden ist, liegt in der Kletterhalle aus und kann auf unserer Internseite <http://www.tv-kressbronn.de> heruntergeladen werden.

- 1.3 Die unbefugte Nutzung der Kletterhalle sowie die Benutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von € 100.- geahndet werden. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere auf Schadenersatz sowie sofortigen Verweis aus der Kletterhalle und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Die Kletteranlage darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Kletterhalle und auf unserer Internetseite <http://www.tv-kressbronn.de/> bekannt gegeben.



3. Kletterregeln und Haftung

- 3.1 Klettern erfordert ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umfang der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und Benutzer der Kletteranlage zu beachten hat. Der Aufenthalt in der Kletterhalle sowie die Benutzung derselben erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, so haftet der TV Kressbronn oder die Gemeinde Kressbronn, deren gesetzliche Vertreter oder sonstige Hilfspersonen nur dann, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
- 3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise für die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Kletterhalle besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern und Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Das Spielen im Kletter- und Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, ist untersagt.
- 3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.
- 3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit Sturzrisiko und Verletzungsgefahr verbunden. Aus diesem Grund ist eine vom DAV anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer und Sichernde ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik- und taktik selbst verantwortlich.

VORSTEIGEN dürfen grundsätzlich:

- Erwachsene
- Kinder und Jugendliche, die im Besitz des TVK-Kletterabzeichens oder des DAV-Kletterscheins (Vorstieg) sind

SICHERN dürfen grundsätzlich:

- Erwachsene
- Kinder und Jugendliche, die im Besitz des TVK-Kletterabzeichens oder des DAV-Kletterscheins sind

- 3.5 Es dürfen ausschließlich die vom Hallendienst zur Verfügung gestellten Seile genutzt werden.
- 3.6 Im Vorstieg müssen ausnahmslos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es darf sich in jeder Kletterroute nur 1 Kletterer befinden.
- 3.7 Toprope darf nur an den dafür vorgesehenen Umlenkpunkten (Zwei an Ketten befestigten Karabiner) am Ende der Route praktiziert werden. Beim Topropeklettern müssen IMMER BEIDE Karabiner gegengleich eingehängt sein. In die Umlenkkarabiner darf nur EIN (1) Seil eingehängt werden.
- 3.8 Die Kletterhalle besteht aus zwei Ebenen. Auf der oberen Ebene darf NUR im Toprope geklettert werden.
- 3.9 Bouldern (seilfreies Klettern) ist nur im speziell mit Matten ausgewiesenen Boulderbereich gestattet.



3.10 Künstliche Klettergriffe können jederzeit brechen bzw. sich lockern und dadurch den Kletternden oder andere Personen gefährden oder verletzen. Der TV Kressbronn und die Gemeinde Kressbronn übernehmen keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Klettergriffe.

3.11 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.12 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1 Tritte, Griffe und Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch beseitigt oder verändert werden.

4.2 Barfußklettern und das Klettern in Strümpfen ist untersagt. Es darf nur in Kletterschuhen oder sauberen Hallenturnschuhen geklettert werden.

4.3 Das Mitnehmen von Tieren in die Kletterhalle ist verboten.

4.4 Die Kletterhalle und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen bzw. wieder mit nach Hause zu nehmen.

4.5 Fahrräder müssen vor der Halle an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.6 Das Rauchen ist im gesamten Hallenbereich nicht gestattet.

4.7 Es dürfen keine Glasflaschen mit an die Kletterwand genommen werden.

4.8 Beim Gebrauch von Magnesia ist sparsam damit umzugehen.

4.9 Auf die Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Diebstahl oder Verlust wird keine Haftung vom TV Kressbronn und der Gemeinde Kressbronn sowie deren Hilfspersonen übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere auch Wertsachen.

5. Hausrecht

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben die Gemeinde Kressbronn und der TV Kressbronn und die von ihm Bevollmächtigten (Hallenaufsicht) aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann durch den TV Kressbronn oder die Gemeinde Kressbronn dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Kletterhalle ausgeschlossen werden. Das Recht der Gemeinde Kressbronn und des TV Kressbronn, darüber hinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

Kressbronn, den 02.03.2010
Turnverein Kressbronn 1898 e. V.

gez.
Robert Marzini, 1. Vorstand
Turnverein Kressbronn 1898 e. V